

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 27a LG NW
zum Entwurf des Landschaftsplanes „Velen“**

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Bezirksregierung Münster, Dezernat 62 vom 17.01.2006				
1.5.1	Entwicklungsziel Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft - Abgrabung Tecklenborg	Die Bezirksplanungsbehörde erhebt Bedenken, da die Formulierung des Entwicklungszieles nicht eindeutig ist. Die Formulierung „wassergebundene Erholung“ lässt Spielraum für die verschiedensten Möglichkeiten der wassergebundenen Erholung. Unklar ist auch in welchem Umfang eine Freizeitnutzung mit dieser Zielsetzung zulässig wäre. Da die Abgrabungsfläche innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Die Berge“ liegt, das unter anderem zur Sicherung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete „Hügelgräberfeld bei Ramsdorf“ und „Lünsberg und Hombornquelle“ sowie mehrerer geschützter Landschaftsbestandteile dient, hat somit der Natur- und Landschaftsschutz, auch auf der Ebene des GEP mit der Darstellung eines großflächigen „Bereiches zum Schutz der Natur“, in diesem Raum Vorrang. Nach Ansicht der Bezirksplanungsbehörde ist allenfalls eine untergeordnete wassergebundene Erholung denkbar. Dazu ist es erforderlich, Art und Umfang der wassergebundenen Erholungsnutzung genauer zu definieren.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Eine nähere Konkretisierung des Entwicklungszieles nimmt der Landschaftsplan im Festsetzungsteil vor. Zu einem späteren Zeitpunkt wird dies auch im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Velen erfolgen.	Ö 1
2.1.4 D 2)	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“ – Nicht betroffene Tätigkeiten	Die Bezirksplanungsbehörde erhebt Bedenken, da die Formulierung der nicht betroffenen Tätigkeiten für die Nutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung nicht eindeutig ist. Die Formulierung „einschließlich	1. Den Bedenken wird nicht gefolgt. 2. Die kritisierte Formulierung ist ausreichend konkret. Sie wird im Zuge nachfolgender Verfahren – die Gemeinde Velen hat die	Ö 2

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>notwendiger baulicher Veränderungen oder Erweiterungen“ lässt Spielraum für die verschiedensten Entwicklungen. Der Schießstand liegt im GEP innerhalb eines „Bereiches zum Schutz der Natur“, innerhalb dessen die naturnahe Landschaft langfristig zu sichern und wiederherzustellen ist. Dabei ist ein umfassender Biotopverbund anzustreben. Eingriffe oder Maßnahmen in den „Bereichen zum Schutz der Natur“ und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Auf Grundlage dieser Zielsetzung wäre ein Rückbau der vorhandenen militärischen Anlagen und eine konsequente ökologische Entwicklung erforderlich. Im Hinblick auf den Bedarf der Kreisjägerschaft kann aber die Umnutzung der vorhandenen Schießstände in Betracht gezogen werden. Nach Auffassung der Bezirksplanungsbehörde kann sich die Nutzung unter Berücksichtigung der Zielsetzung des GEP nur auf die vorhandenen Einrichtungen beschränken. Ein weiterer Ausbau würde der Zielsetzung des GEP widersprechen. Nach Ansicht der Bezirksplanungsbehörde ist es daher erforderlich, genau zu definieren, was mit den notwendigen baulichen Veränderungen oder Erweiterungen gemeint ist, die innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes zulässig sein sollen.</p>	Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen – ausgefüllt.	
--	--	--	---	--

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, vom 20.12.2005

2.1 C 1 6	Naturschutzgebiete - Ausnahmen / Befreiungen	Die Errichtung offener Ansitzleitern soll auch ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig sein.	1. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Für die Zulassung von Ansitzleitern wurde das einfache Mittel der Ausnahme gewählt. Für den gesetzlichen Betreuungsauftrag der Unteren Landschaftsbehörde ist es unerlässlich die	Ö 3
--------------	---	---	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			Standorte der jagdlichen Einrichtungen in den Naturschutzgebieten zu kennen.	
2.1 D 4)	Naturschutzgebiete - Nicht betroffene Tätigkeiten	Nur die Jagdausübung im engeren Sinne ist von den Verboten ausgenommen. Das LEJ geht davon aus, dass das Befahren geschützter Flächen zum Transport von Baumaterial für jagdliche Einrichtungen sowie Revier-Erkundungsfahrten untersagt werden sollen. Hiermit ist das LEJ nicht einverstanden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme ist nicht zutreffend. 2. Die genannten jagdlichen Befahrungsmöglichkeiten sind nicht gemeint.	Ö 4
2.1 C 16a)	Naturschutzgebiete - Verbote	Bezüglich des Verbots, Tiere einzubringen (Ziffern 16 a) ist zu berücksichtigen, dass gemäß Runderlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der das Aussetzen von Wild mit Genehmigung der Oberen Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, davon unberührt bleibt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö 5
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Es soll untersagt werden, die Gewässer in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines jeden Jahres mit Wasserfahrzeugen zu befahren. Es ist nicht bekannt, ob das Befahren zum Zwecke des Bergens von Wild erforderlich sein kann.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Bocholter Aa wird nicht zum Bergen von Wild in Anspruch genommen.	Ö 6
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Auch in den Landschaftsschutzgebieten sollte das Errichten offener Ansitzleitern ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt sein.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan enthält bereits eine entsprechende Regelung unter Ziffer 2.2 D 1)	Ö 7
	Landschaftsplan - Allgemein	Insgesamt kann das erforderliche Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde noch nicht hergestellt werden.	1. Der Hinweis auf das Abstimmungserfordernis wird zur Kenntnis genommen. 3. Das Einvernehmen wird im weiteren Verfahren hergestellt.	Ö 8

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) vom 27.01.2006

1.1.2	Entwicklungsraum Ehemalige Hofstelle Bushus	In diesem Bereich sind Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (Entwicklung zur Münsterländischen Parklandschaft). Es wird leider nicht deutlich, wie viel Flächen zur Verfügung stehen bzw. wie groß der umzuwandelnde Ackeranteil ist. Ein Entwicklungskonzept für diesen Raum, welches Bestandteil des Landschaftsplanes wäre, wäre wünschenswert	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der selbständige Entwicklungsraum 1.1.2 wird nicht weiter verfolgt; er wird in den umgebenden Entwicklungsraum 1.2.5.2 „Dorenfeld-Lobbenberg“ integriert. 2. Siehe Ö 14	Ö 9
1.1.3	Entwicklungsraum Bocholter Aa	Hier steht ein hohes Entwicklungspotential zur Verfügung. Der Kreis Borken hat ein Konzept zur naturnahen Nutzung aufgestellt, welches beachtet werden sollte. Auch hier wäre die Verankerung des Konzeptes als Bestandteil des Landschaftsplanes wünschenswert.	1. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. 2. Die erwähnte Konzeption und ihre Umsetzung beruht auf dem Freiwilligkeitsprinzip. Eine Verankerung so wie gefordert würde diese Freiwilligkeit nicht mehr ermöglichen.	Ö 10
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	<u>B Schutzzweck</u> Unter g) wird als Schutzzweck die „Abwehr schädlicher Einwirkungen und zur Regelung und Koordinierung von Freizeitnutzungen“ genannt. Der letzte Teilsatz kann so nicht als Schutzzweck gesehen werden, vielmehr sollte durch die Regelung und Koordinierung der Schutzzweck „Abwehr“ mit umgesetzt werden. Daher sollte zur besseren Lesbarkeit der Satz lauten: „Abwehr schädlicher Einwirkungen ...durch Regelung und Koordinierung von Freizeitnutzungen.“	1. Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.	Ö 11
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Als Gebot sollte dem Naturschutzgebiet hinzugefügt werden: „Das vom Kreis Borken erarbeitete Konzept zur naturnahen Entwicklung für die Bocholter Aa ist mittelfristig umzusetzen.“	1. Der Forderung wird nicht gefolgt 2. Eine derartige Aussage trifft der Landschaftsplan in den Erläuterungen zum Entwicklungsraum/-ziel	Ö 12

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			1.1.3 „Bocholter Aa“. Diese wird als ausreichend für die zukünftige Landschaftsentwicklung betrachtet.	
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Rindelfortsbach“	In den Erläuterungen wird auf die Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes zum Verbot der Grünlandumwandlung hingewiesen. Falls sich im Kreis Borken generell ein Strukturwandel in der Landwirtschaft andeutet, wäre es sinnvoll, diese Erläuterungen bereits dem allgemeinen Verbotskatalog zuzuordnen. Dennoch sollte noch eine zusätzliche Prüfung erfolgen, ob tatsächlich die Notwendigkeit besteht, alle Flächen im Auenbereich zur Sicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes umzubereiten.	1. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. 2. Die im Landschaftsplan enthaltene Regelung ist in einvernehmlicher Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer NRW erarbeitet. Sie hat sich seit Jahren bewährt.	Ö 13
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Hofstelle Bushus“	Dieses Landschaftsschutzgebiet besitzt als Schwerpunkt Flächen, die als Ausgleichsflächen für den Kreis Borken dienen sollen. Der Raum soll zu einer „Münsterländischen Parklandschaft“ entwickelt werden. Ein Schutzzweck ist die extensive Nutzung der Grünlandflächen. Zwangsläufig greift hier das Verbot der Grünlandumwandlung. Da es sich beim größten Teil der Grünlandflächen um Kompensationsmaßnahmen handelt, würde hier die in den Erläuterungen beschriebene Ausnahme zur Grünlandumwandlung hinfällig und wäre daher zu streichen.	1. Der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Das Landschaftsschutzgebiet wird in dieser Form aufgelöst, es wird in das umgebende LSG 2.2.3 „Nordvelen/Lobbenberg/Dorenfeld/Hochmoor“ integriert. 3. Siehe Ö 9	Ö 14
2.2.7	Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Bach / Vennbach / Weißer Vennbach“	Hier handelt es sich ausschließlich um Auenbereiche. Daher sollte auch hier die Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) nicht automatisch gegeben sein, sondern eine detaillierte Prüfung im Auenbereich erfolgen.	1. Der Forderung wird nicht gefolgt. 3. siehe Ö 13	Ö 15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzung s-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
-------------------	--	-----------------------------------	--	---------

5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	<p>Die LÖBF begrüßt das Vorgehen im Landschaftsplan nicht nur flächendeckend die Entwicklungsziele, sondern auch - nach „Landschaftsräumen“ getrennt - die flächenhafte Ausweisung der Maßnahmen für den jeweiligen Raum darzustellen.</p> <p>Die unter 5.1 „Landschaftsräume mit landschaftsbezogenen Maßnahmen“ aufgenommene Prioritätenliste (Stufe I: Besondere Biotopentwicklung, Ökolog. Verbesserung von Fließgewässern und Anreicherung; Stufe II: Erhaltung, Ergänzung, Umgestaltung; Stufe III: Erhaltung der Landschaftsstruktur der Schlosslandschaft, für die Naherholung) verdeutlicht die Intention des Planers im Hinblick auf die Schwerpunkte bei der Planumsetzung. Gleichzeitig werden die Landschaftsschutzgebiete differenziert nach ihren landschaftlichen Gegebenheiten (prägende Landschaftsbestandteile, gliedernde und belebende Elemente, Auenbereiche) und ihren Funktionen (/Erholung, Verbund, Puffer). Dadurch erhält die Planung Transparenz und zeigt die Schutzwürdigkeit der Gebiete mit ihren unterschiedlichsten Ausprägungen. Bei den ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten wurden die Vorgaben aus dem GEP und dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15 a LG NW, Teil Biotop- und Artenschutz (Biotopverbund) in akzeptabler Weise umgesetzt.</p>	1. Die zustimmenden Ausführungen werden begrüßt	Ö 16
2.1.1	NSG „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld	Die Gebiete im Bereich des Feuchtwiesenschutzgebietes um Gut Barnsfeld wurden nicht berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um die Flächen, die das ausgewiesene Naturschutzgebiet	1. Es bleibt bei der gewählten Abgrenzung. 2. Die Abgrenzung entspricht der einvernehmlich mit den dort wirtschaftenden Landwirten abgestimmten Flächenausdehnung	Ö 17

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		umgeben (VB-MS-4007-030). Die Abgrenzung wurde seitens der LÖBF damals größer gefasst, um ausreichende Pufferflächen für das Gebiet zu schaffen. Die in Teilen vorhandene Bodenfeuchtigkeit und der hohe Grünlandanteil machen den Wert dieses Gebietes als sehr bedeutsamen Lebensraum für Wiesen- und Watvogelarten aus. Somit stellt das Feuchtwiesengebiet um Gut Barnsfeld einen zentralen Baustein im landesweiten Feuchtwiesenschutzprogramm dar. Die LÖBF regt an, hier die Abgrenzung der Schutzgebietsausweisung nochmals zu prüfen.		
2.1	Weiteres Naturschutzgebiet	Die im Süden an das Feuchtwiesenschutzgebiet um Gut Barnsfeld angrenzende ca. 70 ha große Waldfläche (VB-MS-4007-038) ist zu einem Drittel von einem alten oft naturnahen Laubwald eingenommen, in dem Buchen-Hochwald dominiert. Im übrigen Bereich stocken zwar überwiegend jüngere Kieferbestände auf sandigem Untergrund, dennoch stellt das Gesamtgebiet einen besonders wertvollen Bestandteil im Biotopverbund für Waldlebensgemeinschaften dar. Durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Waldumwandlung) könnten hier bodensaure Laub-(Eichen-Buchen) –mischwälder stocken. Daher wäre eine Schutzgebietsausweisung hin zum Naturschutzgebiet oder geschützten Landschaftsbestandteil zu prüfen.	1. Der Forderung wird nicht gefolgt 2. Im Rahmen der Bestandsaufnahmen (Biotoptypenkartierung) hat sich eine naturschutzgebietswürdigkeit gemäß den Kriterien des § 20 LG NW nicht ergeben. Der gewählte Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes ist ausreichend.	Ö 18
2.1	Weiteres Naturschutzgebiet	Der südliche Bereich des Weißen Venns (VB-MS-4108-103) wurde von der LÖBF noch als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (Stufe I) dargestellt. Dies geschah auch im Hinblick auf das außerhalb des Plangebiets liegenden Naturschutz- und FFH-Gebiet Heubachniederung. Die Flächen	1. Der Forderung wird nicht gefolgt 2. Im Rahmen der Bestandsaufnahmen (Biotoptypenkartierung) hat sich eine Naturschutzwürdigkeit gemäß den Kriterien des § 20 LG NW nicht ergeben. Der gewählte Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes ist	Ö 19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		übernehmen wichtige Pufferfunktionen zum angrenzenden agrarisch intensiv genutzten Weißen Venn. Die Ausweisung sollte nochmals überdacht werden. Gegebenenfalls sollte dieser Bereich mit in die Prioritätenliste - Stufe I (derzeit Stufe II) aufgenommen werden.	ausreichend.	
5.	Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen	<p>Die Umsetzung eines Biotopverbundes im Landschaftsplangebiet sollte vorrangiges Ziel der Landschaftsplanung sein.</p> <p>Mit der stark differenzierten Entwicklungszielkarte, wobei das Ziel „Erhaltung“ nicht nur den Biotop- und Artenschutz, sondern auch den Kulturlandschaftsschutz (Schlosslandschaft, Weißes Venn) und die Landschaftsstrukturen (Eschlagen) berücksichtigt, wird eine Differenzierung getroffen, die bei der späteren Umsetzung in der Festsetzungskarte (sowohl im Hinblick auf die Schutzausweisung als auch auf den Maßnahmenkatalog) den Landschaftsplan ein als in sich geschlossenes Werk erscheinen lässt.</p> <p>Besieht man den Biotopverbund innerhalb der Landschaftsräume mit ihren Festsetzungen so könnte man diesen mit konkreten Maßnahmen optimieren. Die Biotopverbundflächen könnten quasi als „Kernflächen der Landschaftsschutzgebiete“ gestärkt werden. In diesem Landschaftsplan hat der Kreis durch die flächendeckende und differenzierte Darstellung der Maßnahmen in den abgegrenzten „Landschaftsräumen“ einen Schritt in diese Richtung getan.</p> <p>Unterteilt man die dargestellten Entwicklungsziele in Flächen für den Biotopverbund („Flächenoptimierung“) und in Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die dazu dienen das Verbundsystem zu sichern, zu stärken</p>	<p>1. Die Zustimmung wird begrüßt. Die im Landschaftsplan enthaltene Darstellung ist ausreichend.</p> <p>2. Die vorgenommene Differenzierung folgt dem umfangreichen Erfahrungsschatz der Unteren Landschaftsbehörde. Sie entspricht den Anforderungen und Realitäten der Praxis.</p>	Ö 20

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>oder zu optimieren, stellt man fest, dass dies formal bei dem vorliegenden Landschaftsplan überwiegend umgesetzt wurde.</p> <p>Würde man die Ziele für den Biotopverbund räumlich auf den Biotopverbund der LÖBF abstimmen und für die „verbleibenden“ Flächen ein Kompensationsflächenkonzept erarbeiten, könnte man dadurch die Forderungen aus dem LEP und dem GEP, zum einen ein räumlich differenziertes Biotopverbundkonzept zu entwickeln, zum anderen den erhöhten Bedarf an Flächen für Kompensationsmaßnahmen (Ökokontoflächen) zu schaffen, in der untergeordneten Planungsebene umsetzen. Der Biotopverbund, der ja länderübergreifend zu verstehen ist, würde somit durch die Landschaftsplanung gestärkt.</p> <p>Die Entwicklungsziele sollten dann flächenschärfer dargestellt werden, so dass der Maßnahmenkatalog durch die Darstellung einer differenzierten Verbundplanung schon hier integriert werden kann.</p> <p>Aus dem Zusammenspiel der Entwicklungsziele mit den dazugehörigen Maßnahmen könnte die Festsetzungskarte entwickelt werden. Die Schutzausweisungen werden somit leichter nachvollziehbar und die Akzeptanz für die so gewählten Ausweisungen größer.</p> <p>Der Stellungnahme ist eine Synopse als Anlage beigefügt, aus der hervorgeht, wo die vorstehenden angedachten Ansätze bereits im vorliegenden Planentwurf vorhanden sind und wo es noch Ausbau- und Erweiterungsmöglichkeiten gibt.</p>		
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Dieses Vorgehen würde aus Sicht der LÖBF die Landschaftsplanung zum einen für den Planer erleichtern, zum anderen transparenter gestalten und somit neue Perspektiven eröffnen. Die konsequente Darstellung von den im Raum befindlichen Defiziten bis hin zur Umsetzung macht deutlich welche Chancen, aber auch welche Pflichten sich aus der Planung ergeben. Der vorliegende Landschaftsplanentwurf hat es insgesamt gut geschafft dies fachlich umzusetzen.		
--	--	--	--	--

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, vom 16.01.2006

2.1.	Naturschutzgebiete	Der Punkt D 8) sollte wie folgt ergänzt werden: „Es sei denn, dass eine optimierte Spritztechnik und das angewendete Präparat einen geringeren Abstand zulassen (50 % bis 90 % Abdriftminderung je nach Präparat durch Injektordrüsen)“.	1. Der Forderung wird gefolgt; die Festsetzung wird entsprechend ergänzt. 2. Die Ergänzung der Landwirtschaftskammer trifft insbesondere für das Naturschutzgebiet Bocholter Aa zu. Durch die abgeänderte Formulierung wird die enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz an der Bocholter Aa gestärkt.	Ö 21
2.1.1	Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“	Die Pflanzenschutzanwendungsverordnung enthält ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten. Die allgemeinen Regelungen zu den Naturschutzgebieten gestatten unter Punkt D 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen. Die übernommenen Regelungen aus dem Feuchtwiesenprogramm enthalten aber nur ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen. Es bedarf daher noch der Klarstellung, dass in diesem Feuchtwiesen-Naturschutzgebiet die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht vegetationskundlich bedeutsamem Grünland erlaubt ist. Ansonsten liegt hier eine ungewollte Verschärfung vor.	1. Dem Hinweis wird entsprochen. Die Verbotsformulierung wird dem Feuchtwiesenschutzprogramm angepasst. 2. Die einvernehmlichen Absprachen des Feuchtwiesenschutzprogrammes des Landes NRW mit der Landwirtschaft genießen Vertrauensschutz.	Ö 22

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Die Bedenken aus der Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland vom 27.06.2005 bleiben bestehen, sowie sie nicht zwischenzeitlich ausgeräumt wurden. Danach sollte überprüft werden, ob neben Gehölz- und Brachflächen nur die in der Grünlandnutzung befindlichen Bereiche der Aue in das NSG einbezogen werden. Dabei sollte sich der Landschaftsplan an den Flurstücksgrenzen orientieren. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wird bis zur öffentlichen Auslegung das umbruchwürdige und nicht umbruchwürdige Grünland kartieren.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Die Bocholter Aa ist im GEP Westmünsterland als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. D. h. es ist landesplanerische Zielsetzung hier ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Das Biotopkataster der LÖBF hat die Aue als schutzwürdiges Biotop erfasst und schlägt eine NSG-Ausweisung vor. Die vorhandenen Biotopqualitäten, wie z. B. § 62er Biotope, Bruchwälder, Altarme, Feuchtwiesen, Auenkanten, u.a. kommen über das ganze NSG verteilt vor. Eine Begrenzung des NSG ausschließlich auf diese Bereiche würde eine Zerstückelung bedeuten, die mit dem Charakter einer Flussaue, der Durchgängigkeit und dem Biotopverbund nicht vereinbar ist. Die Abgrenzung des NSG muss sich an Grenzen und Linien orientieren, die in der Örtlichkeit auffindbar sind. Dies ist allerdings nicht immer möglich, da der Flusslauf begradigt und ausgebaut wurde und dadurch die Aue verändert wurde. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes ist im Naturschutzgebiet die landwirtschaftliche Nutzung bis auf das Verbot der Umwandlung von Grünland und Brachflächen sowie eine Absenkung des Grundwasserstandes nicht eingeschränkt. Eine naturschutzorientierte, extensive Nutzung der Aue ist freiwilligen Vereinbarungen vorbehalten. Für die Förderung der extensiven Nutzung ist die Lage innerhalb eines NSG günstiger. Weiterhin ist beabsichtigt, so wie in der Anregung der 	Ö 23

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			Landwirtschaftskammer ebenfalls formuliert, einen Flächenerwerb bzw. Flächentausch im Schutzgebiet durch das Amt für Agrarordnung durchzuführen. Dieses Verfahren ist im Einverständnis mit den Eigentümern vorzunehmen. Potentielle Tauschflächen können z. B. kreiseigene Flächen im Bereich der ehemaligen Hofstelle Velen-Bushus (LSG 2.2.5) sein. Eine entsprechende Formulierung für ein solches Tauschverfahren ist unter 2.1.2 D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgenommen worden.	
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Zu Punkt C 1) wird zur Vereinfachung der Verfahren zur Ausnahmeerteilung angeregt, zu prüfen, ob hier nicht bezüglich der Viehunterstände die gleiche Regelung wie bei den Naturschutzgebieten aufgenommen werden kann.	1. Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird eine zu den Naturschutzgebieten analoge Regelung eingefügt.	Ö 24
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Bei Ziffer D 3) sollte auch eine Nachpflanzung an anderer Stelle zugelassen werden, sofern dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist.	1. Es bleibt bei der Regelung. 2. Die monierte Bestimmung entspricht den bewährten Festsetzungen der Landschaftspläne im Kreis Borken. Sie gewährleistet eine funktionsgerechte Neupflanzung (z.B. Landschaftsbild).	Ö 25
2.2.4 2.2.7	Landschaftsschutzgebiete „Rindelfortsbach“ und „Schwarzer Bach / Vennbach / Weißer Vennbach“	Bei den Punkten C 1) und C 2) sollte im Falle einer notwendigen Ausnahme vom Grünlandumwandlungsverbot auch die Dränierung einer Fläche möglich sein.	1. Der Anregung wird gefolgt. In den Landschaftsplan wird eine entsprechende Formulierung eingefügt. 2. Die lediglich gewährte Ackernutzung wird in vielen Fällen ohne vorherige Dränierung der Flächen nicht möglich sein.	Ö 26

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Borken, vom 26.01.2006

2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“	<p>Die mit Stellungnahme vom 26.07.2005 geäußerten Bedenken zur Größe des Naturschutzgebietes werden aufrecht erhalten: Das Forstamt hat einen Korrekturvorschlag für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes unterbreitet. Enthalten ist in diesem Vorschlag der Waldbereich rund um den Panzer-Schießplatz. Westlich hiervon stockt mittelalter Kiefernwald mit eingesprengten Horsten und Kleinbeständen aus Eiche und Birke. Das Gelände ist hügelig; der Boden sehr trockener Podsol aus sehr basenarmem Dünen sand, der sehr ausgehagert ist (Drahtschmiele).</p> <p>Östlich des Panzer-Schießplatzes stocken – soweit Wald – kurzschäftige, mittelalte, locker bestockte Kiefernbestände, z. T. durchsetzt von kleinen Horsten aus Eiche und Birke. Der „Fliegerberg“ selber ist ein teilweise vegetationsloser Sandberg. Von Nord nach Süd verläuft ein extremer Steilhang als Westgrenze der „Halturner Sande“. Am Oberhang bzw. „Hochplateau“ der Halturner Sande befinden sich ebenfalls überwiegend Kiefernbestände auf Braunerdepodsol, der z. T. durch Staunässe oberflächlich vernässt ist. Im Norden des vorgeschlagenen NSG liegt der Rest des bestehenden NSG „Hombornquelle“, der in unveränderter Abgrenzung in das neue NSG eingehen soll.</p> <p>Der Vorschlag des Forstamtes für die Abgrenzung beinhaltet also die Dünenbereiche, insbesondere die Steilhanglagen der „Halturner Sande“ sowie einen Pufferbereich von bis zu 250 m, der in einem Pflege-</p>	<p>1. Der Anregung, das NSG zu verkleinern wird, nicht gefolgt.</p> <p>2. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes dient nicht nur dem Zweck, den Fliegerberg einschließlich angrenzender Pufferflächen zu sichern. Das gesamte Waldgebiet „Die Berge“ ist im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Westmünsterland als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Damit ist es landesplanerische Zielsetzung, im nachfolgenden Landschaftsplan dort u.a. Naturschutzgebiete auszuweisen. Das Waldgebiet „Die Berge“ ist überwiegend durch Kiefernforst geprägt. Somit ist neben dem Erhalt und der Entwicklung wertvoller Biotop-strukturen insbesondere der Entwicklungsaspekt zu betonen, der aufgrund der besonderen Standortverhältnisse (Halturner Sande) gegeben ist. Der Landschaftsplan hat den landesplanerischen Auftrag so umgesetzt, dass für Flächen, die im Eigentum des Bundes sind (Standortübungsplatz), eine NSG-Ausweisung vorgesehen ist. Für den restlichen Teil des Waldgebietes ist ein eigenes Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2.9) festgesetzt, welches im Zusammenhang mit verschiedenen forstlichen Festsetzungen und über die Angebotsplanung (Landschaftsraum 5.1.30) die ökologische Entwicklung des Gebietes steuern soll. Eine weitere Reduzierung des Naturschutzgebietes ist nicht möglich ohne der landesplanerischen Zielsetzung zu widersprechen.</p>	Ö 27
-------	--	---	---	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		und Entwicklungsplan auch als solcher zu behandeln ist. Der Kernbereich (Fliegerberg) ist damit sehr weitgehend geschützt; eine Ausweisung bis zur „Ramsdorfer Straße“ würde dem Schutzzweck nicht dienen.	Weiterhin ist zu beachten, dass das Waldgebiet eine wichtige Funktion im regionalen Biotopverbund übernimmt. Der im Landschaftsplan gewählte Weg der Schutzausweisungen für das Waldgebiet „Die Berge“ entspricht ebenfalls der Auffassung des Kreistages. Dieser hat durch Beschluss festgelegt, dass zur Sicherung von Biotopverbundflächen, welche in einer Größenordnung von 10 % der Landesfläche sichergestellt werden sollen, vorwiegend Flächen im Besitz der öffentlichen Hand herangezogen werden sollen. 3. Siehe Ö 62	
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	Durch die Schneebruchkatastrophe im November 2005 sind viele Altholzbestände in den „Ramsdorfer Bergen“ und anderen Gebieten stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Es sollte geprüft werden, ob in den Fällen einer weitgehenden Auflichtung von Altholzbeständen, eine neue forstliche Festsetzung gem. § 25 LG erarbeitet werden kann. Für solche Fälle gilt ja die Tatsache, dass im Laufe der nächsten 20 Jahre (Umsetzungszeitraum des Landschaftsplanes) mit einer Waldverjüngung zu rechnen ist. Die Wiederaufforstungen oder Ergänzungen Schneebruch geschädigter Altwaldbestände, werden in den kommenden 3 Jahren fertiggestellt sein müssen.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Entsprechende Vorschläge werden, soweit sie erforderlich sind, vom Forstamt erwartet.	Ö 28
5.1.1-32	Landschaftsräume mit landschaftsbezogenen und erholungsbezogenen Maßnahmen“	In einer ergänzenden Stellungnahme hatte das Forstamt in bestimmten Landschaftsräumen als zusätzliche „landschaftsbezogene Maßnahmen“ den folgenden Passus vorgeschlagen: „Verbesserung der Waldstrukturen zur Förderung des Aufbaus mehrschichtiger Waldbestände.“ Dies galt für	1. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. 2. In den behördenverbindlichen Entwicklungszielen sind hierzu ausreichend Aussagen getroffen, die das Forstamt bei seiner Absicht unterstützen.	Ö 29

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Landschaftsräume mit meist 1- oder 2-schichtigen Altholz-Waldbeständen, i.d.R. Kiefernwälder. Die vertikale Strukturierung dieser Wälder dient besonders der ökologischen Vielfalt, dem Landschaftsbild und der Erholungswirksamkeit des Raumes. Dies gilt für die Landschaftsräume 5.1.8, 10, 13, 27, 29-32. Hierfür wird die Übernahme dieser „landschaftsbezogenen Maßnahmen“ angeregt.		
--	--	--	--	--

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Coesfeld, vom 05.01.2006

	Landschaftsplan allgemein	Der Landesbetrieb Straßenbau weist auf die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Velen“ befindlichen Bundesautobahnen A 31 und Bundesstraßen 67 und 525 sowie die Landesstraßen 581, 608 und 829 hin. Der Landesbetrieb bittet aus Gründen der Rechtsklarheit, in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen z. B. unter dem Punkt „Vorbemerkungen“ klarzustellen, dass die betroffenen Straßengebiete von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird nicht gefolgt. 2. Der Landschaftsplan muss sich nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes auf den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich erstrecken. Damit liegen die dort befindlichen klassifizierten Straßen innerhalb von Landschaftsplangebieten. Jedoch sind Maßnahmen der Unterhaltung an Landes- und Bundesstraßen von den Verboten der Schutzfestsetzungen als nicht betroffene Tätigkeiten ausgenommen.	Ö 30
--	---------------------------	--	---	------

	Landschaftsplan allgemein	Des Weiteren weist der Landesbetrieb Straßenbau auf seine im Planbereich liegenden Planungsabsichten hin: <u>A 31 Bereich Hochmoor:</u> Mittelfristig ist geplant, die vorhandenen Parkplätze an der A 31 im Bereich Hochmoor zu einer Tank- und Rastanlage auszubauen. <u>L 608 Hochmoor-Reken (südlich Hochmoor):</u> Langfristig ist die Anlage eines Rad-/Gehweges vorgesehen.	1. Die Planungshinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö 31
--	---------------------------	--	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	Landschaftsplan allgemein	Der Landesbetrieb Straßenbau geht des Weiteren davon aus, dass für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der Festsetzungen kein Straßengebiet (hierzu gehören auch Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün, Straßenseitengräben usw.) in Anspruch genommen wird.	1. Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. 2. Auf die besonderen gesetzlichen Verpflichtungen der Behörden des Bundes und des Landes bei der Umsetzung von Landschaftsplänen wird hingewiesen. Nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes sind Bund / Land für die Umsetzung der Festsetzungen des Landschaftsplanes auf ihren Liegenschaften zuständig.	Ö 32
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Nordvelen/Lobbenberg/Dorenfeld/Hochmoor“	Es wird gebeten, die A 31 aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen und die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes jeweils westlich und östlich der A 31 festzusetzen.	Siehe Ö 30	Ö 33
2.2.7	Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Bach/Vennbach/Weißer Vennbach“	Auf einer Länge von 200 m überlagert das Landschaftsschutzgebiet die Landesstraße 829. Es wird gebeten, die Landesstraße aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes herauszunehmen. Ansonsten geht der Landesbetrieb davon aus, dass durch die Ziffer 6 unter D – nicht betroffene Tätigkeiten – klar gestellt ist, dass die Unterhaltung der Straßenkörper der Landes- und Bundesstraße nicht betroffen ist.	Siehe Ö 30	Ö 34
5.2.3 5.4.29	Ergänzung einer vorhandenen Wallhecke (D 1) Lindenallee am Gut Roß südlich von Velen (F 4)	Bei der Anpflanzung/Nachpflanzung und Ergänzung entlang der Wirtschaftswege, die in Bundes- oder Landesstraßen einmünden, ist gemäß RAS-K das Sichtfeld der Anfahrtsicht vom Fahrbahnrand der Bundes- und Landesstraßen freizuhalten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes erfolgt die notwendige Detailabstimmung.	Ö 35
5.2.38	Anlage einer Baumreihe entlang der Rekener Straße/Heidener Straße (L 829), südlich von Velen (F 4/F 5/E 5)	Aus Verkehrssicherheitsgründen wird angeregt, ein Abstandsmaß gemäß den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) von 4,50 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 829 vorzusehen und festzusetzen. Es wird gebeten, die Pflanzung der Baumreihe nicht auf Straßengebiet vorzusehen. Hierzu gehören auch Straßenseitengräben und Bankette.	Siehe Ö 35	Ö 36

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Stadt Borken vom 13.01.2006				
1.2.1.5	Entwicklungsraum Borken-Südost / Kaserne	In der Entwicklungszielkarte werden als Ziele neben der Erhaltung und Entwicklung einer z.T. noch abwechslungsreichen Landschaft, der Sicherung, Pflege und Entwicklung vorhandene Gehölzstrukturen als besonderes Ziel unter Pkt. 3 die Sicherung und Entwicklung der Funktion für die siedlungsnaher Erholung genannt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung, vorgesehen für das Jahr 2007, kann der Kasernenbereich nicht mehr als klassischer Außenbereich angesehen werden, sondern ist aufgrund der zahlreichen baulichen Anlagen und der Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet analog § 34 BauGB zu werten. In diesem Zusammenhang ist auch die sich anschließende Siedlung an der Landwehr zu sehen. Unter Berücksichtigung dieser zeitnahen Entwicklung und im Vorfeld einer anstehenden Neuordnung und Vermarktung des Kasernengeländes ist dieser Bereich aus dem Planbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen.	1. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. 2. Der Landschaftsplan muss sich nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes auf den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich erstrecken. 3. Mit In-Kraft-Treten eines gültigen Bebauungsplanes für das Kasernengelände treten die Regelungen des Landschaftsplanes für diesen Bereich außer Kraft.	Ö 37
	Landschaftsplan allgemein	Der Bereich "Oberste Freiheit" in Gemen (Denkmalschutzbereich) ist ein Quartier, das nach § 34 zu werten ist und sollte damit aus dem Plangebiet des Landschaftsplanes herausgenommen werden.	1. Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird entsprechend angepasst.	Ö 38
	Landschaftsplan allgemein	Der Stadtteil Gemen hat sehr geringe Baulandentwicklungsmöglichkeiten. Die einzige mittelfristige bauliche Entwicklungsmöglichkeit östlich der Ahauser Straße in Fortsetzung der bestehenden Bebauung muss aus Sicht der Stadt Borken gesichert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Landschaftsplangebietsgrenze entlang des Waldrandes "Sternbusch" zu legen.	Siehe Ö 37	Ö 39

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzung s-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	In der Festsetzungskarte Teil 1 ist die Grenze des Naturschutzgebietes Bocholter Aa westlich der Hagenstiege nicht deutlich als solche zu erkennen. Die Darstellung sollte auch bei nicht farbigen Exemplaren eindeutig zu lesen sein.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Es handelt sich bei der Darstellung um das bestehende NSG Aa-Niederung. Die Darstellung ist hinreichend klar.	Ö 40
2.1.4	Naturschutzgebiet "Lünsberg und Hombornquelle"	Die Grenze des geplanten Naturschutzgebietes "Lünsberg und Hombornquelle" ist zum Kasernengelände hin in der Festsetzungskarte anders dargestellt als in der Entwicklungskarte und sollte dieser entsprechend angepasst werden. Dies entspricht der bereits abgestimmten Planvariante zum Kasernenareal.	1. Der Anregung wird gefolgt. Die Entwicklungskarte wird entsprechend angepasst.	Ö 41
2.2	Landschaftsschutzgebiete	<p>Unter c) Verbote - Allgemein ist untersagt, bauliche Anlagen i.S. des § 2 Bauordnung des Landes NW zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Ausnahmen und Befreiungen sind in Kapitel 6 definiert. Zu den Ausnahmen gehören Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-6 und § 35 Abs. (4), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind und dem eigentlichem Schutzzweck nicht entgegenstehen.</p> <p>In der Vergangenheit zeigte sich, dass es bei solchen Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten oft zu kontroversen Diskussionen bei der Interpretation der "Anpassung an die Landschaft" kam und damit zu kostenintensiven und zeitverzögernden Verfahren.</p> <p>Anregen möchten wir daher eine Auflistung von allgemeingültig vorzugebenden Merkmalen für Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten, um damit</p>	1. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Der Unteren Landschaftsbehörde ist kein von der Stadt geschilderter Fall bekannt. Das Verfahren verläuft insgesamt im ganzen Kreis problemlos.	Ö 42

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		das Konfliktpotential zu mindern. Gerade bei Gestaltungsfragen sollte den Landwirten und Gewerbetreibenden im Außenbereich mehr Entgegenkommen gezeigt werden.		
2.2	Landschaftsschutzgebiete	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Rahmen des ILEKs "Bocholter Aa" Projekte initiiert werden, die u.a. Schutzhütten mit Auskunftstafeln als Knotenpunkte eines geplanten Radweges vorsehen. Nach den Verboten (Kapitel 2.2.) ist die Erstellung solcher Schutzhütten nicht ohne weiteres möglich. Wir regen daher an, dies bei den Landschaftsschutzgebieten zu berücksichtigen, um die Realisierbarkeit des Konzeptes nicht zu gefährden und einen erhöhten Ausgleich im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu verhindern.	1. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Der Landschaftsplan gibt den Rahmen für die im Zuge des ILEK initiierten Projekte vor. Die Umsetzung dieser Projekte hat die rechtlichen Vorgaben zu beachten. 3. Auf die Befreiungsmöglichkeiten und Ausnahmetatbestände wird hingewiesen. Allein durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist kein erhöhter Ausgleich erforderlich.	Ö 43
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen/Ramsdorf-Süd / Gemenkrückling/Sternbusch“	Die Fläche zwischen Dülmener Weg, Landwehr und Eisenbahntrasse wird von der Stadt Borken mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster mittelfristig als gewerbliche Optionsfläche gesehen. Bisher liegt die Fläche bereits im Landschaftsschutzgebiet. Wir gehen davon aus, dass die geplante gewerbliche Entwicklung der Flächen durch den Landschaftsplan nicht beeinträchtigt wird und keine erhöhten Forderungen hinsichtlich der Kompensation gestellt werden.	1. Die Auffassung der Stadt Borken ist zutreffend. 3. Es handelt sich um ein bereits bestehendes Landschaftsschutzgebiet.	Ö 44
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen/Ramsdorf-Süd / Gemenkrückling/Sternbusch“	Die Gliederung zum Schutzzweck - von a) bis h) sollte in die richtige Reihenfolge gebracht werden.	1. Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.	Ö 45

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Gemeinde Reken vom 14.12.2005				
	Landschaftsplan Allgemein	Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken stimmt dem Entwurf des Landschaftsplanes „Velen“ nicht zu. Bereits 2004 hat die Gemeinde gefordert, die Planungen zusammen mit der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Rekener Berge“ vorzunehmen. Dieser Schritt soll nun erst nach der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Gemeinde Reken nicht zu akzeptieren.	1. Die inhaltlich nicht näher begründete Ablehnung des Landschaftsplanes wird zur Kenntnis genommen. 3. Die der Gemeinde bekannte Abtrennung des Rekener Teils dieses Landschaftsplanes und seine Intergration in den zur Änderung anstehenden landschaftsplan Rekener Berge ist inzwischen erfolgt.	Ö 46
2.2.8	Landschaftsschutzgebiet „Weißes Venn“	Die Gemeinde Reken regt an, noch einmal zu prüfen, ob für die Erreichung der Ziele des Landschaftsplanes eine flächendeckende Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Weißes Venn“ zwingend erforderlich ist. Dabei sollte vor allem in Interesse der im Plangebiet liegenden Hofstellen auf eine Unterschutzstellung verzichtet werden. Durch diesen Verzicht würde ein konkreter Schritt zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen bei Bauanträgen erfolgen, da diese nicht immer erst durch die Untere Landschaftsbehörde zu prüfen sind.	1. Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. 2. Der angesprochene Landschaftsraum wird im GEP-Teilabschnitt Münsterland – als Bereich zum Schutz der Natur (Naturschutzgebiet) festgesetzt. Die in diesem Plan gewählte Landschaftsschutzgebietsausweisung erfüllt die landesplanerische Vorgabe. Sie entspricht nach fachlicher Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde den örtlichen Gegebenheiten und ist damit ausreichend.	Ö 47
2.2.8 5.1.22	Landschaftsschutzgebiet „Weißes Venn“ Landschaftsraum „Weißes Venn“	Auf Seite 52 des Textteils wird unter Schutzzweck die Erhaltung der Feldgehölze, Baumreihen und Hecken angegeben, während unter Gebote die Öffnung eben dieser Strukturen als notwendige Maßnahme festgesetzt wird. Dieser Widerspruch ist zu lösen	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch zwischen den Geboten und dem Schutzzweck besteht nicht. 2. Die beschriebene Neugestaltung der Landschaft führt nicht zu einer Verringerung der Gehölzanteile. 3. siehe auch Darstellung der landschaftsbezogenen Maßnahmen im Landschaftsraum „Weißes Venn“.	Ö 48

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Deutsche Telekom AG, Bochum

	Landschaftsplan allgemein	Dem Landschaftsplan „Velen“ stimmt die Deutsche Telekom nicht zu, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese stehen im Widerspruch zu den der Deutschen Telekom AG nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 TKG) zustehenden Rechten. Danach ist die Deutsche Telekom AG berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu nutzen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Auffassung der Deutschen Telekom ist unzutreffend. Gem. § 68 TKG ist die Deutsche Telekom berechtigt, Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien zu nutzen. Dabei sind die Telekommunikationslinien so zu errichten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit (hierzu gehört auch die Beachtung der Bestimmungen eines Landschaftsplans) und Ordnung genügen (§ 68 Abs. 2 TKG) 3. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen sind in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschl. notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen weiterhin zulässig. 	Ö 49
--	---------------------------	--	--	------

Stadtwerke Borken vom 13.12.2005

	Landschaftsplan allgemein	Die Stadtwerke Borken weisen darauf hin, dass sich auf dem Lünsberg ein Trinkwasserspeicher (Hochbehälter) befindet. Neben dem Behälter auf dem eingezäunten Betriebsgelände der Stadtwerke Borken befinden sich auch unterirdische Leitungsanlagen sowie eine Überlaufleitung mit Auslaufbauwerk. Bei geplanten Maßnahmen muss auf den Bestand der vorgenannten Anlagen Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus müssen alle Maßnahmen und Handlungen unterbleiben, die eine Gefährdung des Trinkwassers zur Folge haben könnten. Um rechtzeitige Abstimmung der konkreten Planungen auf dem Lünsberg sowie in der Nähe der Leitungen wird gebeten.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Evtl. Maßnahmen werden vor der Umsetzung mit den Stadtwerken abgestimmt. 	Ö 50
--	---------------------------	---	---	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH - Asset-Service Hoch-/Höchstspannungsnetz, Dortmund, vom 21.12.2005				
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH - Asset-Service Transportnetz Gas, vom 21.12.2005				
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalcenter Münster, vom 14.11.2005				
RWE Transportnetz Strom, Dortmund, vom 14.11.2005				
Nord-West Ölleitung GmbH, Mühlheim, vom 18.11.2005				
Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Xanten/Wehrbereichsverwaltung West, vom 21.11.2005				
	Landschaftsplan allgemein	Die verschiedenen Leitungsbetreiber weisen auf die im Planbereich bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen (Öl, Strom, Gas, Wasser) hin und regen an, die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit den Leistungsbetreibern abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen müssen gewährleistet werden. Des weiteren weisen Sie auf bestehende grundbuchliche Sicherungen hin. Danach dürfen die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen und betreten werden. In Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Ober- und unterirdische leitungsgefährdende Verrichtungen müssen unterblei-	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Evtl. Maßnahmen werden vor der Umsetzung mit den Betreibern abgestimmt. 3. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen sind in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschl. notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen weiterhin zulässig. Hierzu gehört auch die Störungsbeseitigung und die Unterhaltung von neu genehmigten Anlagen.	Ö 51

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>ben. Für den Fall, dass in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen Pflanzungen vorgesehen sind, dürfen in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Teilweise wird angemerkt, dass Instandhaltungsarbeiten sowie Störungsbeseitigungen an diesen Anlagen den Einsatz von Maschinen und motorbetriebenen Fahrzeugen, auch außerhalb von befestigten Wegen und Straßen erfordern. Eine rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörden kann im Störfall nicht immer erfolgen. Dies sollte daher unter D - nicht betroffene Tätigkeiten - präzisiert werden.</p>		
--	--	---	--	--

Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) vom 28.12.2005

	Landschaftsplan allgemein	<p>Die RWW betreibt zur öffentlichen Wasserversorgung das Wasserwerk Velen-Tannenbültenberg sowie das Verteilnetzsystem in und zu den umliegenden Ortschaften Velen, Ramsdorf und Hochmoor. Grundsätzlich bestehen gegen den Entwurf des Landschaftsplanes keine Bedenken, sofern auch in Zukunft der Betrieb, die Wartung und die Reparatur der Anlagen uneingeschränkt und ohne eine gesonderte Antragstellung möglich sind (Unberührtheitsklausel). Hierzu gehören alle Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung und die sogenannten Vorfeld-Messstellen zur Überwachung des Grundwasserstandes und der Grundwassergüte. Dabei ist zu beachten, dass die RWW einer Überpflanzung bzw. Überbauung der Leitungstrassen in keinem Fall zustimmen kann. Die nach den anerkannten Regeln der</p>	Siehe Ö 51	Ö 52
--	---------------------------	--	------------	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Technik und den einschlägigen DIN-Normen sowie dem DVGW-Regelwerk erforderlichen Mindestabstände bei Kreuzungen bzw. Näherungen an Trinkwasserleitungen sind einzuhalten. Geplante Anpflanzungen sind mit dem Servicepoint Reken abzustimmen. Die RWW legt einen Lageplan mit den eingetragenen Linienführungen der Versorgungsleitungen vor. Die RWW weist darauf hin, dass durch Veranlassung von Dritten kurzfristig Rohrnetzerweiterungen im Plangebiet zur Errichtung von Trinkwasseranschlüssen erforderlich werden können.		
5.1.30	Landschaftsraum „Die Berge“	Außerdem weist die RWW darauf hin, dass die im Entwurf auch weiterhin als Freiflächen gekennzeichneten Grünlandflächen östlich des Wasserwerk-Standortes Tannenbültenberg (Auf die Barge, Flurstücke 36, 41, 42) auch in Zukunft nicht durch Aufforstungen überplanbar sind, da diese für einen etwaigen Brunnen-Neubau benötigt werden. Die RWW gibt des Weiteren zu bedenken, dass auch die Umgestaltung des Baumbestandes, wie in Punkt 5.1.30 ausgeführt (Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechtem Misch-Laubwald) möglichst gewässerschonend vorzunehmen ist, das heißt ohne die Mobilisierung großer Stickstoffmengen zu provozieren oder zu riskieren. Die RWW geht daher weiterhin davon aus, dass bei den Maßnahmen zur Umgestaltung keine Herbizide eingesetzt werden.	1. Die Auffassung der RWW ist zutreffend, Eine Notwendigkeit für den Einsatz von Herbiziden wird nicht gesehen. 3. Unabhängig von der Landschaftsplanung sind die Bestimmungen des Wasserschutzgebietes zu beachten.	Ö 53
PLEdoc, Essen, vom 28.12.2005				
	Landschaftsplan allgemein	Die PLEdoc weist auf die Ferngasleitungen der E.ON Ruhrgas AG innerhalb des Plangebietes hin. Sie sind in einem Lageplan eingetragen. Es wird gebeten, die Lage	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Landschaftsplanung. Evtl.	Ö 54

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>der Versorgungseinrichtungen in den Landschaftsplan nachrichtlich zu übernehmen und in der Legende zu erläutern. Der Aufstellung des Landschaftsplanes kann nur zugestimmt werden, sofern sich hierdurch keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.</p> <p>Bei geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist zu beachten, dass vorgesehene Anpflanzungen in einem Abstand von 2,5 m rechts und links der jeweiligen Leitungssachse vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) muss zu den Leitungen und Anlagen jederzeit gewährleistet sein.</p>	<p>Maßnahmen werden vor der Umsetzung mit den Leitungsbetreibern abgestimmt.</p> <p>3. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen sind in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschl. notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen weiterhin zulässig. Hierzu gehört auch die Störungsbeseitigung und die Unterhaltung von neu genehmigten Anlagen. Siehe Ö 51</p>	
--	--	---	--	--

Wasser- und Bodenverband „Venn- und Thesingbach“ vom 29.12.2005

	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Wasser- und Bodenverband gibt folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Werden durch den Landschaftsplan Maßnahmen an den Wasserläufen geplant, können diese nur in Absprache und mit Zustimmung des Verbandes umgesetzt oder durchgeführt werden. ➤ Für alle betroffenen Gewässer im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes gilt, dass das Einbringen von Weidenarten in die teilweise engen und kleinen Gewässerprofile wegen ihrer Wuchseigenschaft unbedingt auszuschließen ist. 	<p>1. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Angebotsplanung beachtet.</p> <p>3. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband</p>	Ö 55
--	---------------------------	---	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei der Anlegung von Ufergehölzen ist ein Wechsel von bepflanzten bzw. beschatteten und besonnten Abschnitten einzuhalten. Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes ist das in weiten Teilen des Verbandes bereits in einem ausgewogenen Verhältnis erreicht. ➤ Viele landwirtschaftliche Flächen werden durch direkte Sauger-Einleitungen entwässert. Bei der Anlegung und Unterhaltung von Uferstreifen muss eine Verwurzelung der Dränleitungen durch Gehölzaufschlag ausgeschlossen sein. ➤ Die im Rahmen des Landschaftsplanes neu angelegten Flächen für den Naturschutz entlang der Wasserläufe, dürfen zum Zweck der Gewässerunterhaltung jederzeit und uneingeschränkt mit entsprechenden Maschinen befahren werden. ➤ Kleingewässer, Uferstreifen, Kopfbäume und sonstige Baumgruppen oder Baumreihen fallen nicht in die Unterhaltungspflicht des Verbandes. ➤ Wenn Maßnahmen zu Erschwernissen und Mehrkosten bei der Unterhaltung führen, sind diese durch den Verursacher bzw. Auftraggeber auszugleichen. ➤ Die allgemeine Unterhaltung und Räumung darf durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt und zeitlich begrenzt werden. <p>Des Weiteren regt der Wasser- und Bodenverband an, im weiteren Verfahren Referenzprofile über Pflanzabstände zur Gewässersohle einzureichen. Dies gilt auch für mögliche Anbindungen der Kleinstgewässer an bestehende Fließgewässer.</p>		
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Wasser- und Bodenverband „Obere Schlinge“ vom 20.12.2005				
---	--	--	--	--

	Landschaftsplan allgemein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Veränderungen, die mit der Unterhaltung der Gewässer in Zusammenhang stehen, bedürfen der Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes. 2. Mehrkosten der Gewässerunterhaltung, die durch Maßnahmen aus dem Landschaftsplan herrühren könnten, sind durch den Verursacher zu tragen. 	Siehe Ö 55	Ö 56
--	---------------------------	--	------------	------

Wasser- und Bodenverband „Meßling-Rindelfortsbach“ vom 03.03.2006				
--	--	--	--	--

2.2.	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Landschaftsplan fehlt die Aussage, dass die bisherige reguläre Gewässerunterhaltung unberührt und möglich bleibt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis ist unzutreffend. 2. Für Bereiche außerhalb von Naturschutzgebieten wird die Gewässerunterhaltung durch die Bestimmungen des Landschaftsplanes nicht eingeschränkt. 3. siehe 2.2.D. 5) Nicht betroffene Tätigkeiten 	Ö 57
------	---	---	---	------

1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ und Talräumen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die im Entwicklungsziel genannten vielfältigen Maßnahmen (insbesondere Anlage von Ufergehölzen und Bepflanzung der Ufer) laufen der Kernaufgabe des Wasser- und Bodenverbandes, einen sicheren Wasserabfluss zu gewährleisten, zu wider. Fraglich ist auch, was unter „Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens“ zu verstehen ist. Es wird befürchtet, dass hiermit die Aufgabe des wasser- und Bodenverbandes, Drainungen, Drainsläufe und Sammler etc. zu unterhalten, kollidiert. ➤ Durch die Maßnahmen wird die Gewässerunterhaltung erschwert bzw. unmöglich. Die erhöhten Unterhaltungsaufwendungen sind Erschwernisbeiträge und dem Kreis Borken als Verursacher aufzuerlegen. 	Siehe Ö 55	Ö 58
-----	---	--	------------	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Kreis Borken - Untere Wasserbehörde vom 30.11.2005				
2.1.2 C Nr. 7)	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen – Borken“	<p>Im Landschaftsplangebiet stellen die Gewässer Bocholter Aa, Meßlingbach, Rindelfortsbach, Thesingbach, Schwarzer Bach, Weißer Vennbach, Reiningbach und Dollebach ausgeprägte Landschaftsräume und Verbindungsachsen dar. Sie bilden aber gleichzeitig auch die Vorflut für das oben genannte Plangebiet. Die geplanten Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan unterstützen die natürliche Entwicklung der Gewässer und die Verbesserung der Gewässerstruktur. Dennoch muss unbedingt der Vorfluterhaltung Rechnung getragen werden, so dass bei jeglicher Entwicklungsmaßnahme an den Gewässern der Einfluss auf die hydraulische Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grunde wird gebeten, die wasserwirtschaftlichen Belange stärker zu berücksichtigen und die Gewässerunterhaltung nach den Vorgaben der „Blauen Richtlinie“ in die Aufzählung der „nicht betroffene Tätigkeit“ aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Erfahrungsgemäß vergrößern sich Röhrichtvorkommen schnell, so dass ein Rückschnitt bei den engen Abflussquerschnitten in den oben genannten Nebengewässern der Bocholter Aa unbedingt erforderlich werden, um die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer dauerhaft zu erhalten. Diese Handhabung stünde dann im Widerspruch zum Verbot unter 2.1.2 c Nr. 7 „Röhricht- und Schilfbestände zu beschädigen oder zu beseitigen ist verboten“. Im Übrigen wird auf die Notwendigkeit der Abstimmung über einzelne Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern bzw. ggf. auch auf die Erfordernis wasserrechtlicher Verfahren (Anlegen von Blänken, Errichtung von Auewaldstrukturen, Bauten von Sohlabstürzen usw.) verwiesen.</p>	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Folgende Erläuterung wird zum Verbot Nr. 7 aufgenommen: „<i>Hierzu gehört nicht die im Einzelfall notwendige Mahd nach den Vorgaben der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW</i>“.</p> <p>3. Für Bereiche außerhalb von Naturschutzgebieten wird die Gewässerunterhaltung durch die Bestimmungen des Landschaftsplanes nicht eingeschränkt.</p>	Ö 59

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Kreis Borken, Fachbereich Sicherheit und Ordnung vom 20.12.2005

2.1	Naturschutzgebiete - C 29	Beim Verbot, Wildäcker neu anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten zu errichten und/oder zu betreiben, ist zu bedenken, dass Wildfütterungen nicht erst in der Notzeit errichtet werden können. Sie müssen schon vorher vorhanden sein, damit sie dem Wild bekannt sind und in der Notzeit sofort beschickt werden können. Möglicherw. kann Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird nicht gefolgt. 2. Die Naturschutzgebiete sind nicht so groß, dass Fütterungen innerhalb der Schutzgebiete erfolgen müssen.	Ö 60
2.3	Naturdenkmale – C 18	Ansitzleitern und Hochsitze dienen auch einer vernünftigen und ruhigen Jagdausübung, insbesondere auf Schalen- und Raubwild. Das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen sollte daher in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde grundsätzlich möglich sein. Bereits vorhandene Ansitzeinrichtungen sollten Bestandsschutz genießen. Das Instandhalten der Ansitzeinrichtungen sollte möglich sein.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Bei den Naturdenkmalen handelt es sich um insgesamt 5 Einzelbäume, die gemäß § 22 LG NW als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit festgesetzt werden. Eine vernünftige und ruhige Jagdausübung ist möglich, ohne die Naturdenkmale in Anspruch zu nehmen.	Ö 61

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Dortmund, vom 29.12.2005

	Landschaftsplan allgemein	Im Plangebiet befindet sich der Standort-Übungsplatz Borken. Der ehemalige Schießstand ist im Verkaufsportfolio der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mittelfristig zur Veräußerung vorgesehen. Da die beabsichtigten Planungen sowohl den derzeitigen militärischen Belangen wie auch der zukünftigen zivilen Nutzung (durch potentielle Kaufinteressenten) Rechnung tragen, bestehen aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Bedenken.	1. Die Ausführungen werden begrüßt.	Ö 62
--	---------------------------	--	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Handwerkskammer Münster vom 14.11.2005

Landschaftsplan allgemein	Die Handwerkskammer Münster weist auf die begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten für Handwerksbetriebe im Außenbereich hin. Diese Entwicklungsmöglichkeiten werden für die Betriebe zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dringend benötigt. Wegen der Kollision zwischen Baugesetzbuch und Landschaftsgesetz hält die Handwerkskammer es für erforderlich, auf die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Umfeld von bestehenden Handwerksbetrieben zu verzichten, zumal die Voraussetzungen für die Festlegung von Schutzgebieten im unmittelbaren Feld der Bebauung in aller Regel nicht vorliegen. Es wird daher angeregt, die Erweiterung bestehender, gewerblicher Betriebe gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch als Ausnahme in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	1. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Eine angemessene bauliche Entwicklung von Betrieben im baurechtlichen Außenbereich ist durch einschlägige rechtliche Bestimmungen gewährleistet.	Ö 63
---------------------------	---	---	------

IHK Nordwestfalen, Bocholt vom 23.12.2005

Landschaftsplan allgemein	Die IHK weist darauf hin, dass der Landschaftsplan dicht an bestehende Gewerbegebiete herangeführt wird. Deren Erweiterungen sind daher nur mit zusätzlichem Aufwand möglich. Es soll daher noch einmal geprüft werden, ob landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Gewerbegebieten einhalten. Gleiches solle für den Bereich der angedachten zusätzlichen Autobahn-Anschlussstelle Hochmoor/Velen geprüft werden. Hierdurch werde das künftig aufgelassene Kasernengelände in Coesfeld-Flamschen wesentlich bessere Chancen für eine wirtschaftliche Folgenutzung erhalten.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 2. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes folgen den Vorgaben der Flächennutzungspläne und der Regionalplanung. Ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten sind daher gegeben. Die angedachte Autobahn-Anschlussstelle Hochmoor-Velen ist bei der Schutzgebietsausweisung berücksichtigt.	Ö 64
---------------------------	---	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken e.V. für die anerkannten Naturschutzverbände vom 22.12.2005				
1.1.5	Entwicklungsraum „Lünsberg und Hombornquelle“	Zu den Zielen der Landschaftsentwicklung sollte folgender Punkt hinzugefügt werden: „ <i>Entwicklung zusätzlicher halboffener Heide- und Magerrasenbereiche im Rahmen des angestrebten Waldumbaus</i> “. Dieser zusätzliche Punkt trägt der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Kiefernforste Rechnung, deren Flächenanteil zugunsten höherwertiger Heide- und Magerrasenbereiche verringert werden sollte. Dies könnte auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Um hier nicht in Konflikt mit dem Landeswaldgesetz zu geraten, sind halboffene, nur locker mit einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen bestandene Bereiche wie z. B. auf der Kuppe des Fliegerbergs zu entwickeln, die formal noch als Wald im Sinne des Gesetzes gelten können.	1. Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende textliche Ergänzung.	Ö 65
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“	Das auf Seite 35 genannte Hudewaldrelikt gehört wohl zum Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“, nicht zum Naturschutzgebiet „Bocholter Aa“	1. Der Hinweis ist zutreffend. Es erfolgt eine entsprechende redaktionelle Änderung.	Ö 66
2.1.4 A	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“	Bei der westlichen Abgrenzung des Naturschutzgebietes sind wichtige Teile des Magerrasens am Fliegerberg nicht im Naturschutzgebiet enthalten (umzäunter Bereich mit den Übungsgeräten). Da es sich dabei um Cladoniareichen Magerrasen handelt, sollte aus Sicht des Natur- und Vogelschutzvereins die Abgrenzung nach Westen bis an die Bebauung erweitert und der markierte Bereich in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden	1. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Es handelt sich bei der Fläche um einen Teilbereich des beabsichtigten Gewerbegebietes auf dem Kasernengelände.	Ö 67
2.1.4 d 2)	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“	Der Natur- und Vogelschutzverein äußert erhebliche Bedenken gegen eine Erweiterung des bestehenden Schießstandes. Die Option für eine bauliche Erweiterung des Schießstandes muss aus Sicht des Natur- und Vogelschutzvereins aus der textlichen Darstellung ge-	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Mit der Festsetzung dieses Naturschutzgebietes soll ein neuer Weg beschritten werden, der die Belange des Naturschutzes und die	Ö 68

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>strichen werden, da sie mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen (v.a. durch Tontaubenschießen, den daran gekoppelten erhöhten Kraftfahrzeugverkehr und den Eintrag von Blei aus dem Schrot in die Umgebung) verbunden wäre und dies nicht mit dem primären Schutzzweck des Naturschutzgebietes und der übergeordneten GEP-Darstellung vereinbar ist. Zudem hält der Natur- und Vogelschutzverein es für planerisch äußerst bedenklich, einer Erweiterung pauschal zuzustimmen, ohne den genauen Umfang dieser Maßnahmen zu kennen. In diesem Zusammenhang äußert der Natur- und Vogelschutzverein sein Befremden darüber, dass in der Lokalpresse Mitarbeiter des Kreises vor Abschluss des Landschaftsplan-Verfahrens bereits darstellen, dass der Schießstand inkl. einer Erweiterung mit der Naturschutzgebiets-Verordnung konform gehe. Diese Frage ist aber erst im Beteiligungsprozess zu klären. Es ist zudem wenig verständlich, warum die Gemeinde Velen vor Abschluss der übergeordneten Planung hier ein Bebauungsplanverfahren mit Vorkaufrecht anschiebt.</p>	<p>unterschiedlicher Freizeitaktivitäten der Bürger/innen (Wandern, Reiten, Radfahren, Jagd etc.) miteinander in Einklang bringt.</p> <p>3. Im weiteren Verfahren insbesondere im Zuge der Umsetzung des Landschaftsplanes sollte überlegt werden, hier ein E+E-Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz für den Naturschutz zu initiieren, wobei dies ggfls. mit dem „Projekt Tiergarten“ (Landschaftsplan Raesfeld) betrieben werden könnte.</p>	
2.1.4	Natur Schutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle	<p>Der nördlich des Schießstandes gelegene Munitionsbunkerbereich war bisher nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Es erscheint denkbar, dass hier seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Der Natur- und Vogelschutzverein regt daher an, hier gezielt nach solchen Arten zu suchen, bevor der Bereich anderweitig überplant wird.</p>	<p>1. Der Hinweis wird begrüßt und zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes (siehe auch Ö 68) finden die erforderlichen Untersuchungen statt.</p>	Ö 69
2.1.4	Natur Schutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle	<p>Das westlich an das Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“ angrenzende, auf dem Kasernengelände liegende Magergrünland könnte naturschutzfachlich wertvoll sein. Es war aber bislang der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Es erscheint denkbar, dass hier seltene und gefährdete Tier- und Pflanzen-</p>	<p>1. Der Hinweis wird begrüßt und zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Im weiteren Verfahrensverlauf wird die Naturschutzwürdigkeit geprüft.</p>	Ö 70

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		arten vorkommen. Der Natur- und Vogelschutzverein regt daher an, hier gezielt nach solchen Arten zu suchen, bevor der Bereich anderweitig überplant wird. Die Flächen sollten ggf. dem Naturschutzgebiet zugeordnet werden.		
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“	<p>Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern und Grünlandflächen östlich des Schießstandes sollten zusätzlich im Landschaftsplan aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage zusätzlicher Kleingewässer (4-5 Stück) auf staunassen Böden zur Förderung des lokalen Amphibienbestandes; 2. Entkusselung des bestehenden Gewässerbestandes (z.T. nicht einheimische Weiden); 3. Entwicklung des Magergrünlandes mit Relikten typischer Heidearten (<i>Genista anglica</i> und <i>G.pilosa</i>); Bekämpfung der Verfilzung durch lokales Abschieben (evtl. auch Schoppeln) oder stringente Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung mit Schafen. <p>Die dargestellten Schutzziele werden begrüßt. Für die 15 ha großen Magerrasen-/Magergrünlandbereiche des sog. Fliegerbergs schlägt der Natur- und Vogelschutzverein im Vorgriff auf weitere ausführliche Hinweise, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bekämpfung unerwünschter Gehölze: ➤ Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Heidereste durch <ol style="list-style-type: none"> 1. Beweidung mit Schafen: 2. Handmahd mit Freischneider: ➤ Wiederentwicklung von Heide: ➤ Besucherlenkung: <p>Der Natur- und Vogelschutzverein geht davon aus, dass grundsätzlich ein generelles Wegegebot für Personen</p>	1. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie können im späteren Pflege- und Entwicklungsplan (siehe 2.1.4 E) Berücksichtigung finden.	Ö 71

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>und ein Anleingebot für Hunde in dem Bereich gelten muss. Um die erhebliche Störung v. a. der Wiesenbrüter und Reptilien (Zauneidechse) durch frei laufende Hunde und Besucher auf den Magergrünlandbereichen am Fliegerberg zu reduzieren, werden, folgende Maßnahmen zur Besucherlenkung vorgeschlagen): Durch Schrittwegweiser (= niedrige Holzzäune) und Infotafeln/Hinweisschilder werden die Besucher auf drei verschiedene Wege geleitet: Die westlich längs verlaufende Panzertrasse kann von Reitern benutzt werden; die mittleren und östlichen Erdwege sind für Spaziergänger vorgesehen. Hunde sind hier stets anzuleinen. Rot markierte Bereiche sind weder für Spaziergänger noch für Hunde zugänglich. Südlich der querenden Panzertrasse könnten Hunde in einem abgeäugten Areal frei laufen. Diese Aufteilung ist als Kompromiss im Hinblick auf den sehr starken Besucherverkehr in dem Gebiet zu sehen und baut auf die Einsicht der Besucher.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Natur- und Vogelschutzverein geht ferner davon aus, dass andere Sonderveranstaltungen (Kutschfahrten abseits der Wege, Schlittenhunderennen, Motocrossfahrten, Konzerte oder andere Großveranstaltungen) auf dem Gelände untersagt werden. • Die Einhaltung der Ver- und Gebote der Naturschutzgebietsverordnung sollte in der Anfangszeit vor Ort überprüft und von entsprechender Pressearbeit begleitet werden. • Am eigentlichen Anstieg des Fliegerberg sollten dauerhaft offene Sandböden erhalten werden. Hier sollte durch Befahren mit schweren Geräten im Herbst oder Winter (u.U. auch durch Beauftragung eines Landwirts) im Turnus von 5 Jahren die langsam fortschreitende Vergrasung verhindert werden. • Am Waldrand und auf der Anhöhe des Fliegerbergs 		
--	--	--	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		sollten im Rahmen des Waldumbaus hin zu Laubgehölzen einige knorrige Altkiefern als Zeugen zurückliegender Waldwirtschaft erhalten bleiben (evtl. als LB vorgeschlagen).		
5.4.23	Hornbornquelle am Nordrand des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.4 „Lünsberg und Hornbornquelle“	Die geplante Bekämpfung von <i>Prunus serotina</i> wird begrüßt und sollte auf das gesamte Umfeld des Hornborns und nach Südosten in die Kiefernforsten ausgedehnt werden, da sich die Art hier sehr stark ausbreitet; insbesondere in den Bereichen, in denen erst wenige Jungpflanzen stehen, verspricht eine Bekämpfung noch Erfolg. Fruchtende Altbäume v. a. im Bereich der Magerrasen selber sollten prioritär entfernt werden. Der Natur- und Vogelschutzverein bietet an, im Rahmen seiner Möglichkeiten dabei mitzuhelfen (2 bis 3 Arbeitseinsätze).	1. Die Anregung wird begrüßt und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.	Ö 72
2.2.9	Landschaftsschutzgebiet „Die Berge“ Gewässer nördlich des Hofes Termöllen-Stroik	Das Landschaftsschutzgebiet wird an dieser Stelle um die angrenzende (Grenzertrags-) Ackerfläche erweitert und es werden Maßnahmen vorgesehen, das Gewässer mit Heideweihercharakter stärker von Gehölzen freizustellen und jegliche Anpflanzungen (v.a. Korkenzieherweiden) zu entfernen. Jegliche Entenanfütterung sowie Ablagerungen von Gesteinsmaterial sollten unterbleiben.	1. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Freistellung des Gewässers wird als standortgebundene Pflegemaßnahme neu in den Landschaftsplan aufgenommen: 5.4.31 Kleingewässer am Südrand des Waldgebietes „Die Berge“ <i>Das Kleingewässer ist durch Entnahme von Gehölzen freizustellen</i> 2. Die Ackerfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden. Die Entenanfütterung ist durch das Jagdrecht geregelt.	Ö 73
Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie – vom 28.11.2005				
	Landschaftsplan allgemein	Die Bezirksregierung Arnsberg weist auf die im Plangebiet liegenden Bergwerksfelder „Borken“, „Emma“ und „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ hin. Die bergbauliche Nutzung dieser Felder ist in naher Zukunft nicht wahrscheinlich.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen für den Quarzsandtagebau werden im Landschaftsplan beachtet.	Ö 74

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Darüber hinaus weist die Bezirksregierung Arnsberg auf den im Süden des Plangebietes liegende Quarzsandtagebau „Ramsdorf“ der Firma Westquarz Tecklenborg GmbH hin. Hierzu ist eine Erweiterung des Tagebaus nach Norden auf einer Fläche von ca. 15 ha geplant. Es wird gebeten, die Planung zur Tagebau-Erweiterung Ramsdorf bei der Aufstellung des Landschaftsplanes „Velen“ zu berücksichtigen.		
--	--	--	--	--

Kreis Borken - Stabsstelle Planung vom 29.11.2005

5.6.3	Anlage eines Wanderweges am Verlauf der Bocholter Aa zwischen Velen und Borken	Die Anlage eines Wanderweges entlang der Bocholter Aa wird begrüßt. Allerdings ist nicht deutlich, ob es sich um einen Fuß- oder Radwanderweg handeln soll. Fußwanderern sollen asphaltierte, landwirtschaftliche Wege bzw. Gemeindestraßen nur in sehr begrenztem Umfang zugemutet werden. Der den Fluss begleitende Weg sollte so nah wie möglich an den Wasserlauf bzw. an das typische Element herangeführt werden. Infrastruktureinrichtungen sollten äußerst zurückhaltend realisiert werden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden weitestgehend berücksichtigt.	Ö 75
-------	--	---	---	------

Kreis Borken - Fachabteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft

	Landschaftsplan allgemein	Die Fachabteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft weist auf die im Bereich des Landschaftsplanes „Velen“ liegenden Altlasten und Altlastenverdachtsflächen hin. Nähere Informationen zu diesen Flächen sind in der Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft einzuholen. Bei Bodenarbeiten im Bereich der Altlastenverdachtsflächen ist die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft zu beteiligen (die genaue Lage der Altlastenflächen ist im Geoexplorer oder im GIS-Programm ArcView einzusehen).	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Die Altlasten und Altlastenverdachtsflächen haben keine Auswirkungen auf die Landschaftsplanung.	Ö 76
--	---------------------------	---	---	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Velen“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.